

Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien
beim Regierungspräsidium Stuttgart

Rundschreiben 1 / 2021

19. April 2021

1. Digitalisierung und Datenschutz
 - 1.1 Datenschutz bei digitaler Kommunikation
 - 1.2 Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten
 - 1.3 Information des ZSL
 - 1.4 Informationen des KM
2. Mehrarbeitsunterricht (MAU) bei Notbetreuung und Fernunterricht für einzelne Schüler*innen
3. A14-Beförderungen zum Mai 2021
4. Angebote zum Betrieblichen Gesundheitsmanagements
5. Informationen des IBBW
6. Verschiedene aktuelle Hinweise

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072

Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)

je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN

je 12 Ex. an die BPRE an den RPen KA, FR, Tü

je 1 Ex an die ÖVP und per Mail an den Leiter des Referats 75 und die Beraterin der BfC

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wohl niemand hätte gedacht, dass diese zermürbende Pandemiezeit so lange dauert und dass die Schulen mit allen Beteiligten sich immer wieder neu den Gegebenheiten und politischen Vorgaben anpassen sowie Umstrukturierungen vornehmen müssen. Das ist für viele von Ihnen zur Zeit sehr belastend. Deshalb haben wir im zweiten Halbjahr für Sie wieder ein Rundschreiben zusammengestellt, in das wir Themen aufgenommen haben, die in den letzten Monaten bei uns immer wieder aufgeschlagen sind.

1. Digitalisierung und Datenschutz

1.1 Datenschutz bei digitaler Kommunikation

Datenschutz ist ein Thema, das in jedem Lebensbereich immer mehr in den Vordergrund rückt. Vor allem wir Lehrkräfte, die wir mit sensiblen und personenbezogenen Daten von Minderjährigen umgehen, müssen besonders vorsichtig sein. Das ist nicht immer leicht, da mit zunehmender Digitalisierung der Kommunikation immer mehr Fallstricke auftreten. Was darf man über welches Medium verschicken? Über welchen Kanal darf man Klarnamen verwenden? Darf man Eltern auf E-Mail-Anfragen Noteninformationen auf demselben Weg geben? Was darf man wo speichern? Und jetzt auch noch Homeschooling, Lernplattform, Streaming... Viele Kolleg*innen sind verunsichert oder mittlerweile so weit, dass Sie kapituliert haben und sich kaum noch Gedanken über korrekte, digitale Kommunikation machen. Bitte unterschätzen Sie nicht die Konsequenzen, die auf Sie zukommen können, wenn Sie wissentlich den Datenschutz nicht beachten. Deshalb möchten wir hier die wichtigsten Informationen zum Datenschutz bei digitaler Kommunikation zusammenfassen.

- Grundsätzlich gilt, dass der ÖPR bei der Einführung von neuen Kommunikationswegen in der Mitbestimmung ist. Das heißt, ohne die Zustimmung des ÖPR darf kein neues Programm oder Netzwerk eingeführt werden.
- Seit der Schulgesetzänderung vom 01.08.2020 müssen beim Einsatz digitaler Systeme alle Vorgaben des Datenschutzes beachtet werden. Der „Freifahrtschein“ des Kultusministeriums vom Beginn der Coronazeit gilt also nicht mehr.
- Die vom Landesdatenschutzbeauftragten als datenschutzkonform eingestuft Kommunikationsmittel sind Moodle, BigBlueButton, LibreOffice, Thunderbird (Mailprogramm), Nextcloud (Dateiablage und Kooperation) und Threema. Innerhalb dieser Programme dürfen Sie auch bestimmte sensible Inhalte kommunizieren. Welche genau können Sie in der Nutzungsordnung nachlesen:
https://www.lmz-bw.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Threema-Work/FAQ_Threema_Work_Messenger_fuer_Lehrkraefte.pdf
- ABER: Sind in einem der Programme Weiterleitungen in andere Programme, z. B. an private E-Mailadressen, eingestellt, hebt das die Datenschutzkonformität auf. Z. B. bekommen die Schüler*innen, wenn man ihnen in Moodle eine Nachricht schickt, eine Kopie davon als E-Mail, außer diese Funktion ist deaktiviert. Damit ist die Nachrichtenfunktion von Moodle nicht mehr datenschutzkonform.

- Keine Art von E-Mail-Kommunikation mit Eltern oder Schüler*innen entspricht dem Datenschutz, solange nicht ALLE Beteiligten datensichere Schul-E-Mail-Adressen haben.
- Digitale Kommunikation an der Schule darf ebenfalls nur über datenschutzkonforme Programme oder Netzwerke erfolgen. Das heißt, dass z.B. Weiterleitungen der Dienst-E-Mail-Nachrichten nicht erlaubt sind. Threema kann deshalb nicht als allgemeines Kommunikationsmittel eingeführt werden, da die Nutzung freiwillig ist. Das würde aber heißen, dass Kolleg*innen, die es nicht nutzen von der Kommunikation ausgeschlossen wären. Siehe „Ergänzung zur Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform vom 06.02.2018“, die am 23.02.2021 unterzeichnet wurde. Diese und andere Rahmendienstvereinbarungen sind unten auf der Seite des HPR Gymnasien (https://hpr.kultus-bw.de/.Lde/Startseite/HPR_GYM) verlinkt.
- Die Kommunikation über MS Teams ist, nach momentanem Stand, nicht datenschutzkonform.
- Da WebUntis nicht in der Aufstellung des Landesdatenschutzbeauftragten für datenschutzkonforme Kommunikationsmittel aufgeführt ist und noch keine datenschutzrechtliche Prüfung durch das Kultusministerium von WebUntis stattgefunden hat, kann keine Aussage zur Datenschutzkonformität von WebUntis gemacht werden.
- Lehrer*innen können nicht dazu verpflichtet werden, Videounterricht zu geben oder ihren Unterricht zu streamen. Die Art und Weise des Fernunterrichts liegt in der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkraft (siehe MD-Schreiben „Grundsätze für den Fernunterricht im Schuljahr 2020/2021“ und § 38 Abs. 6 Schulgesetz BW).

Sollten Sie bei einer Frage den Datenschutz betreffend unsicher sein, können Sie den Datenschutzbeauftragten Ihrer Schule oder – auf dem Dienstweg – beim Datenschutzbeauftragten am RP, Herrn Abel, anfragen.

1.2 Tätigkeitsbericht 2020 des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI)

In seinem Tätigkeitsbericht 2020 (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2021/02/LfDI-BW_36_Ta%CC%88tigkeitsbericht_2020_WEB.pdf) geht der LfDI auf den Seiten 32 ff speziell auf die datenschutzrelevanten Problemfelder ein, die durch den Fernunterricht erst hervorgerufen oder noch vergrößert werden. Ganz grundsätzlich merkt er darin an, dass *der Datenschutz [bei den Lösungen der Schulen] häufig eine geringe Rolle* spielt. Digitale Wege, die *in der Not* neben Moodle und anderen klassischen LMS gewählt wurden, bezeichnet er als *teilweise datenschutzrechtlich problematisch*. Dies hat deshalb Folgen, weil *bei einer solchen Entscheidung die Schule als datenschutzrechtlich Verantwortliche die Rechtslage prüfen und beachten muss, insbesondere die DS-GVO*. Andererseits hätten die einzelnen Schulen gar nicht die Kenntnisse, die für eine solche Prüfung notwendig wären.

Daher plädiert der LfDI in seinem Bericht für den Einsatz von Moodle und BBB, bei beiden geht er von einer datenschutzkonformen Nutzung aus.

Es besteht auch ein Beratungsangebot für die *datenschutzrechtlich verantwortlichen Schulen beim Einsatz der Technik und möglicher Datenschutz-Folgenabschätzungen beim Einsatz von digitalen Tools*. Wir bieten Lehrenden, Eltern und Schüler*innen zudem an, über datenschutzkonformen Unterricht zu informieren, damit sie bei der Wahl und dem Einsatz der Softwaretools bestmöglich entscheiden können. Denn die Schulen sind verantwortlich – und müssen so auch handeln.

Im Folgenden stellt der LfDI klar, dass die Schule i. A. personenbezogene Daten ihrer Schüler*innen verarbeiten darf, die Erfassung und Übertragung von Bild und Ton aber einen *tieferen Grundrechtseingriff* darstellt, *der einer besonderen Rechtsgrundlage bedarf*. Diese wurde durch Einfügen des § 115 Abs. 3a ins SchG geschaffen. Außerdem muss bei Video- und Tonübertragungen aus dem häuslichen Bereich der besondere Schutz (Schutz der Wohnung Art. 13 GG) berücksichtigt werden. Eine *aktive Teilnahme ist nach geltender Rechtslage nur mit Einwilligungen nach Artikel 7 DS-GVO sowohl des Schülers/der Schülerin als auch der mitbetroffenen, zu Hause wohnenden Eltern (unabhängig vom Alter des Schülers/der Schülerin) zulässig*. Allerdings kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden und ist die Freiwilligkeit fraglich, da doch ein erheblicher sozialer Druck besteht.

Der Bericht liefert weiter noch eine Auflistung von Regeln, die bei Videounterricht vereinbart und auch von allen Beteiligten unterschrieben werden sollten, und gibt Empfehlungen für die sparsame Verwendung von Daten.

Abschließend wird die personelle Ausstattung (ein*e Datenschutzbeauftragte*r pro Schule) – auch schon vor der Pandemie – als zu gering kritisiert. Vor allem fehlt es den Datenschutzbeauftragten vor Ort an Zeit und Wissen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

1.3 Information des ZSL

In seinem Schreiben vom 16.02.2021 an die Schulen (Schulleitungen) informiert das ZSL darüber, *dass der Einsatz von Moodle als landesseitig bereitgestelltes zentrales Lernmanagementsystem unter die mit den HPRen beim KM abgeschlossene RDV „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ fällt*. Besonders weist das ZSL auf den § 7 dieser RDV hin, der systematische Verhaltens- und Leistungskontrollen untersagt. Deshalb ist unter § 7 (4) auch geregelt, dass Administratorrechte nicht von der Dienststellenleitung (dies schließt auch Mitglieder des Schulleitungsteams mit ein) und nicht vom Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden. Unterstützung für Administrator*innen findet sich unter „Support für Administrator*innen“ unter https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/elearning/moodle/hilfesystem/

1.4 Informationen des KM

Es gibt zwei Seiten im Internet, unter denen sich Hinweise bzw. FAQ finden: Einmal die Homepage des KM <https://km-bw.de/Lde/startseite/schule> bzw. <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/faq-corona?QUERYSTRING=FAQ+Corona>, dann aber auch eine Seite speziell zu Fragen der Digitalisierung [4](https://it.kultus-</p></div><div data-bbox=)

bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit. Dort finden Interessierte vor allem aktuelle Informationen.

2. Mehrarbeitsunterricht (MAU) bei Notbetreuung und Fernunterricht für einzelne Schüler*innen

Alle Lehrkräfte haben durch die wegen der Pandemie veränderte Unterrichtssituation einen großen Mehraufwand. Aber nicht alles, was für die Lehrkraft Mehrarbeit bedeutet, ist auch Mehrarbeitsunterricht (MAU) und kann ggf. als solcher abgerechnet werden. Der BPR sieht aber bei zwei Konstellationen die Möglichkeit, dass Kolleg*innen Mehrarbeit geltend machen können, nämlich bei der Notbetreuung und wenn einzelne Schüler*innen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, zusätzlich zum Präsenzunterricht beschult werden.

Bei der Notbetreuung (Schreiben des KM „Notbetreuung und Mehrarbeit“ datiert vom 16.02.2021) handelt es sich um mehr als Aufsicht. Sollte z. B. eine Vorbereitung notwendig sein oder Aufgaben angeleitet werden, können Stunden in der Notbetreuung, die zusätzlich geleistet werden, als MAU oder ggf. als unterrichtsähnliche Tätigkeit (s. u.) behandelt werden.

Die zweite Konstellation ist in einem weiteren Schreiben des KM („Grundsätze zum Fernunterricht – Tutorensystem, Mehrarbeit im Sinne des LBG und des LBesGBW“) dargelegt, wenn Kolleginnen und Kollegen einzelne Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht abgemeldet wurden, zusätzlich zum Präsenzunterricht im Fernunterricht beschulen. Da es sich auch hier um Unterricht handelt, zählen solche zusätzlichen Stunden je nach unterrichtlichem Aufwand als volle Unterrichtsstunden oder als unterrichtsähnliche Tätigkeit (Abrechnung in diesem Fall 2:1).

In beiden Fällen gilt: Die Mehrarbeit muss von der Schulleitung angeordnet worden sein und es ist jeweils der Einzelfall zu betrachten.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Die besonderen Belange von Behinderten mit dem Grad der Behinderung von 30 und 40 sind bei der Erteilung von Mehrarbeit zu berücksichtigen.

Der ÖPR sollte darauf achten und bei der Schulleitung erwirken, dass allgemeine Schreiben vom KM (wie die oben genannten), die das Kollegium betreffen, dem ÖPR regelmäßig weitergeleitet werden.

3. A14-Beförderungen zum Mai 2021

Konventionellen Verfahren (Stufenverfahren) Mai 2021

Zum 01.05.2021 können im Regierungspräsidium Stuttgart lediglich 20 Lehrkräfte befördert bzw. höhergruppiert werden. Es sind die Beförderungsjahrgänge bis 2008, für ASD und PSD auch 2009 geöffnet. Hierfür kommen dieses Mal Kolleg*innen in Frage, die in ihrer aktuellen Dienstbeurteilung mit der Note 1,0 oder 1,5 bewertet worden sind.

Aufgrund der wenigen Stellen bedeutet dies jedoch nicht automatisch, dass eine solche Lehrkraft selbst mit der Note 1,0 dann auch befördert wird.

Schwerbehinderte sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung immer vorrangig zu befördern.

Die Urkunden müssen im Laufe des Monats Mai ausgehändigt werden, damit die Beförderungen zum Ersten dieses Monats in Kraft treten können.

Sofern die Dienstbeurteilung noch gültig ist, nehmen diejenigen, die nicht befördert werden konnten, automatisch am Oktoberverfahren teil, bei dem wahrscheinlich wieder etwas mehr Stellen zur Verfügung stehen werden.

Ausschreibungsverfahren Mai 2021

Im Ausschreibungsverfahren 2021 können im Bereich des Regierungspräsidiums Stuttgart insgesamt 54 Stellen vergeben werden. Auf dieses Kontingent wurden 5 Beförderungen im außerschulischen Bereich (z. B. an Seminaren) angerechnet. Sollten nicht alle Stellen im Ausschreibungsverfahren besetzt werden können, werden diese Stellen dem konventionellen Verfahren im Oktober zugewiesen.

Bei einigen der A14-Bewerbungsgespräche, die Ende Februar / Anfang März stattfanden, hat der BPR sein Teilnahmerecht wahrgenommen. Dies war vor allem der Fall, wenn Bewerbungen aus dem ÖPR vorlagen. In allen anderen Fällen wurde diese Aufgabe an den ÖPR delegiert und von diesem wahrgenommen.

4. Angebote zum Betrieblichen Gesundheitsmanagements

Im vergangenen Jahr wurden Corona-bedingt kaum Mittel für Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements abgerufen. Auf Bitten u. a. der HPR e hat das Finanzministerium einer Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel ins Jahr 2021 zugestimmt, so dass aktuell ausreichend Gelder zur Verfügung stehen für Gesundheitstage oder gesundheitsförderliche Kurse und Fortbildungen. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) verteilt diese Mittel auf die sechs Regionalstellen.

Einerseits ist es verständlich, dass an den Schulen zurzeit andere Dinge Priorität haben, aber andererseits sind gerade jetzt die (gesundheitlichen) Belastungen sehr hoch. Deshalb sollten sich die Schulen frühzeitig Gedanken machen, welche Gesundheitsmaßnahmen (z. B. Gesundheitstage oder Präventionskurse, auch digital) in diesem Kalenderjahr an der Schule stattfinden sollen. Die letztendliche Entscheidung sollte durch einen Beschluss der GLK getroffen werden. Vielleicht kann die eine oder andere Schule von den Angeboten des B.A.D, die im Folgenden kurz umrissen werden, profitieren. Außerdem können sich die Schulen bei den Fachberater*innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz an den Regionalstellen Rat und Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen einholen.

Der B.A.D hat zusätzlich zu den bereits bisher angebotenen Bausteinen nun auch digitale Schulungen in sein Angebot aufgenommen (https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/files/sicher-gesund/Kumi/Seminare_2021_Schulen_BW_Web.pdf). Dort finden

sich Themenbereiche wie Work-Life-Balance, Folgen von Home-Office, Konfliktmanagement und Stimmtraining. Leider ist es nicht möglich, diese Angebote mit LFB zu verlinken, so dass jede Lehrkraft sich zusätzlich über die Webseite <https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/> informieren muss.

In Bälde soll auch ein Schreiben vom ZSL an die Schulen kommen, in dem die Beantragung von Maßnahmen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements (z. B. Gesundheitstag an der Schule) bei den Regionalstellen erklärt wird. Für diese Anträge stehen den Schulen verschiedene Formulare zur Verfügung, die gerade noch in Arbeit sind. Lassen Sie sich durch Anzahl und Umfang der Formulare nicht abschrecken. Sie sollen auch eine Hilfe sein und die Schule bei der Beantragung leiten. Es wird zwei Stichtage im Jahr geben, zu denen die Anträge geprüft und bewilligt werden. Voraussichtlich werden dieses Jahr größere Summen pro Schule zur Verfügung stehen, da – siehe oben – Mittel aus 2020 übertragen wurden.

5. Informationen des IBBW

Vor kurzem hat das IBBW (<https://ibbw.kultus-bw.de/Startseite>) seinen ersten Newsletter (https://ibbw.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Service/IBBW_NEWS) herausgebracht. Zukünftig soll in regelmäßigen Abständen auf diesem Weg von der Arbeit des IBBW berichtet werden. Bisher war wenig zu hören von diesem Institut, das vor gut zwei Jahren zusammen mit dem ZSL seine Arbeit aufgenommen hat und sich hauptsächlich mit Bildungsanalysen und die dafür notwendige Datenerhebung beschäftigt. Einige Stichpunkte zum Inhalt des Newsletters:

- Verpflichtende Einführung von ASV-BW für alle öffentlichen Schulen
- Hinweis auf das Service-Center-Schulverwaltung (SCS), das bisher bei BITBW angesiedelt war und jetzt ins IBBW integriert ist
- Neue oder weiterentwickelte Online-Verfahren wie z. B. LOBW
- Hinweis auf den Landesbildungsserver (LBS), der vielfältige Unterstützungsangebote auch für Fernunterricht bietet
- Informationen zu VERA: speziell in Pandemiezeiten und „fairer Vergleich“
- Stand der Entwicklung des schulbezogenen Datenblattes, das Grundlage werden soll für Zielvereinbarungsgespräche zwischen Schulverwaltung und Schule
- Neues Evaluationskonzept
- Hinweis auf Feedback-Formulare/Schülerfragebögen: Online-Befragungsportal BEF-BW (www.befragung-bw.de)
- Hinweis zum guten Fernunterricht mit vielen Links

6. Verschiedene aktuelle Hinweise

Briefpost vom BPR an den ÖPR: Da in den nächsten Wochen die Beförderungen nach A14 sowie Versetzungen und Abordnungen für das neue Schuljahr vorgenommen werden, kommen wieder vermehrt Briefe des BPR mit PERS-Bögen an den Schulen an. Digitale Versendung geht aus Datenschutzgründen nicht. Aufgrund von Corona kann

es weiterhin vorkommen, dass die ÖPR-Vorsitzenden nicht oder nicht täglich an der Schule sind. Wir bitten Sie dringend, mit dem Sekretariat zu vereinbaren, wie Sie unterrichtet werden, wenn Post vom BPR kommt, weil die PERS-Bögen oft mit einer Frist versehen sind, in der sich der ÖPR äußern kann. Wir bitten Sie auch dringend, bei den Beförderungs-PERS nicht mit den Lehrkräften zu kommunizieren, da die Schulleitungen zu dem Zeitpunkt evtl. noch nicht informiert sind.

Erste-Hilfe-Gutscheine: Für die Auffrischkurse in Erster Hilfe bietet das RP Kostenübernahme an. Dafür müssen sich die entsprechenden Lehrkräfte Gutscheine zuschicken lassen.

Die Telefonnummer der Sachbearbeiterin Frau Gegenfurtner lautet 0711 – 904 - 17197

Dienstliche Beurteilungen: Wenn man mit seiner dienstlichen Beurteilung nicht (ganz) einverstanden ist, gibt es die offizielle Möglichkeit, schriftlich einen Abänderungsantrag zu stellen, der von der Schulleitung eingearbeitet werden kann oder zumindest zusammen mit der DB ans Regierungspräsidium geschickt werden muss. Sie finden diese Information unter folgendem Link: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/gesellschaft/schule-und-bildung/schulleitung/vorgesetztenrolle/dienstliche-beurteilung/>

Behindertentoiletten müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht als Abstellraum oder dergleichen genutzt werden. Es kann jederzeit sein, dass Personen mit Behinderung an der Schule sind und diese nutzen müssen.

Wir hoffen, dass die obigen Informationen für Sie als Kolleginnen und Kollegen sowie für die Personalräte hilfreich sein können. In dieser ungewöhnlichen Zeit wünschen wir Ihnen allen für das noch ausstehende Schuljahr und die Abiturzeit die nötige Energie, um die anstehenden Aufgaben gesund zu meistern. Bei schwierigen Problemen können Sie gerne auf uns zukommen.

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Uschi Kampf (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Martin Brenner

Katya von Komorowski

Peter Landfried

Ralf Scholl

Farina Semler

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

Effi Münchinger

Sigrid Bilz



Waltraud Kommerell

Laura Schönfelder

Christian Unger